

an die Oberrechnungskammer, welche ihrerseits zu machende Erinnerungen durch Vermittelung des Finanzministeriums an die Generaldirektion gelangen läßt.

Auch mit diesen Absichten erklärt sich die Deputation einverstanden.

Eine unvermeidliche Folge der Umgestaltung des Rechnungswesens — unvermeidlich wenigstens, wenn man nicht die beabsichtigte Vereinfachung des Rechnungswesens zu einem guten Theil wieder preisgeben will — ist der Wegfall des Erneuerungsfonds. Dieser bildete — indem eine bestimmte procentale Rücklage aus der jährlichen Bruttoeinnahme der Staatsbahnen an ihn abgeführt und dagegen die Erneuerung des Oberbaus und der Betriebsmittel aus ihm bestritten wurden — einen werthvollen ausgleichenden Faktor in dem Haushalte der Staatseisenbahnen. Die Deputation verzichtet daher nur ungern auf ihn. Sie kann sich indeß den, seiner Erhaltung entgegenstehenden Schwierigkeiten nicht verschließen und muß anerkennen, daß die Bedenken gegen seine Beseitigung in der jetzigen Gestalt wesentlich abgeschwächt werden durch die Absicht der Staatsregierung, ihn in einen Reservefonds für Eisenbahnzwecke in der Weise umzuwandeln, daß der jetzige Bestand (rund 13 265 000 M Ende 1896) zunächst erhalten bleibt und unabhängig von der Staatseisenbahn-Betriebsrechnung mit der Bestimmung verwaltet wird, daß er in außerordentlichen Fällen (als Beispiel wird ein etwa erforderlicher schneller Uebergang zu einem neuen Oberbausystem genannt) die erforderlichen Mittel gewähren soll. Ist er durch die eigenen Zinsenerträge bis auf den Höchstbetrag von 15 Millionen gewachsen, so soll der Ueberschuß an die allgemeine Kassenverwaltung abgeführt werden, d. h. dem laufenden Etat zufließen. Die Deputation kann diesen Absichten zustimmen. Ungenügend erschien ihr aber die Bestimmung, daß „sich der Fonds nach jeder Entnahme zunächst wieder bis zu dem angegebenen Höchstbetrage zu ergänzen“ habe. Sänke der Fonds durch die erstmalige Entnahme bis auf einige Millionen herab und wäre dann zu seiner Ergänzung lediglich auf den Zinsertrag des verbliebenen kleinen Restes angewiesen, so würde er thatsächlich als Reserve so gut wie verschwunden sein. Das königliche Finanzministerium erklärte hierzu:

Erneuerungsfonds.

Reservefonds für Eisenbahnzwecke.

Das Finanzministerium ist von der Voraussetzung ausgegangen, daß in der Regel die Ergänzung des Fonds durch seine eigenen Zinsenerträge genügen werde, um ihn in den Stand zu setzen, den auftretenden Ansprüchen zu genügen, da die Nothwendigkeit eines Rückgriffs auf den Reservefonds, soweit es zur Zeit übersehen werden kann, kaum sehr häufig eintreten dürfte. Wird hierin keine hinreichende Sicherheit gefunden, um auch auf ganz unerwartete Inanspruchnahme des Fonds jederzeit vorbereitet zu sein, so besteht seitens der Regierung kein Bedenken, zu bestimmen, daß, sobald der Reservefonds durch außerordentliche Entnahme unter den Betrag von 10 Millionen Mark gesunken sein sollte, zunächst die Ergänzung mindestens bis auf diesen Betrag aus den rechnungsmäßigen Ertragsüberschüssen der späteren Finanzperioden insoweit einzutreten habe, als diese Ueberschüsse von Kap. 16 herrühren.

Wird hiernach auch keine Bestimmung darüber getroffen, in welchem Umfange die Ertragsüberschüsse „der späteren Finanzperioden“ zur Ergänzung heranzuziehen sind — und es ist anzuerkennen, daß eine bindende Festsetzung hierüber im voraus schwierig ist —, so erscheint es doch jedenfalls werthvoll, daß überhaupt bestimmt wird, eine Ergänzung aus den Betriebsüberschüssen der Eisenbahnen habe zu erfolgen, sobald der Fonds unter 10 Millionen gesunken ist. Die Deputation beruhigt sich daher bei der Erklärung des königlichen Finanzministeriums.

Die Wirkung der beabsichtigten Umgestaltung für den vorliegenden Etat ist weiter unten (Seite 630) ziffernmäßig dargestellt. Daraus ergibt sich, daß aus dem Betriebe erheblich höhere Aufwendungen zu machen sind, als wenn Rücklage in und Entnahme aus